

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F197.2

Infrastruktur, Aussenanlagen

Am Versicherungsgrundstück gelten bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und dgl., Grundstückseinfriedungen, Antennenanlagen, Firmenschilder, Fahnenstangen, Beleuchtungskörper, Markisen.
Schwimmbäder ohne Abdeckungen auf dem Versicherungsgrundstück sind innerhalb der Versicherungssumme mitversichert.

Ersatzwert ist der Neuwert gem. Art. 7 der AFB der vom Schaden betroffenen Sachen.

Werden Bäume oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses zerstört oder so beschädigt, daß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Aufarbeitung, Vorbereitung der Pflanzstelle und Neupflanzung mit Setzlingen - maximal EUR 700,00 pro Pflanze inkl. Nebenarbeit.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis mit der auf der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.